Satzung
der Gemeinde Limeshain
über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage
im Heegwaldring-Teilstück, Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstück 2/9

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBL. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBL. S. 90, 93) und der §§ 1 und 13 der Satzung der Gemeinde Limeshain über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.07.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Heegwaldring beschlossen:

§ 1
Herstellungsmerkmale

Abweichend von der in § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.07.2015 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen verzichtet die Gemeinde für die Straße "Heegwaldring"-Teilstück, gelegen auf dem Grundstück Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstück 2/9

auf die Herstellung beidseitiger Gehwege.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Limeshain, den 07.04.2025

GEMEINDE LIMESHAIN
DS
WETTERAUKREIS

(Ludwig)
Bürgermeister